

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U858

Urlaubsklausel

Die ÖÖ Versicherung verzichtet auf den Einwand des Art. 17 Pkt. 1 AUVB 2001, sofern der Flugsport im Rahmen einer Urlaubsreise ausgeübt wird.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Urlaubsreise nicht primär der Ausbung bzw. dem Erlernen des Flugsportes dient. Die Maximalleistung für diese Deckungserweiterung ist mit insgesamt ATS 3.440.075,00 (EUR 250.000,00) begrenzt.

Als Urlaubsreise gilt ein Verlassen des Wohnortes oder des Zweitwohnsitzes bzw. des Ortes (jeweils Gemeindegebiet) der Arbeitsstätte mit einem Ziel außerhalb des Wohnortes (bzw. Zweitwohnsitzes oder Ortes der Arbeitsstätte) mit mindestens 3 und maximal 42 geplanten Übernachtungen. Das Vorhandensein der Urlaubsreise ist durch entsprechende Bestätigungen (Aufenthaltsbestätigung, Buchungsunterlagen der Reise etc.) nachzuweisen.